

GZ.: A 8-23813/2007-4
Kanalisation Am Eichengrund,
Krummer Weg, Pflanzengasse, BA 134
Annahme des Förderungsvertrages
des Bundesministeriums für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
für eine Förderung im Nominale von €47.094,--

Graz, am 10.4.2008

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:
BerichterstellerIn:

.....

B e r i c h t an den G e m e i n d e r a t

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.5.2007, GZ.: A 8-8/2007-10, die Projektgenehmigung „Kanalisation Am Eichengrund, Krummer Weg, Pflanzengasse, BA 134“ mit Gesamtkosten in Höhe von €580.000,-- beschlossen.

Die entsprechenden Förderungsansuchen wurden mit Schreiben vom 12.7.2007, GZ.: A 8-23813/2007-1, im Wege über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelt.

Das Projekt der Stadt Graz wurde in der 47. Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft am 23.11.2007 vorgelegt und positiv beurteilt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., 1092 Wien, Türkenstraße 9, hat der Stadt Graz unter Antragsnummer A701730 vom 4.12.2007 einen Förderungsvertrag unterbreitet, der im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:

1. Gegenstand der Förderung:

PABA BA 134 Am Eichengrund, Krummer Weg, Pflanzengasse – Katalog vom 12.7.2007
Die Funktionsfähigkeitsfrist wurde mit 30.9.2008 und die Endabrechnungsfrist mit 30.9.2010 festgesetzt. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

2. Art und Höhe der Förderung:

Für das beschriebene Vorhaben beträgt der Fördersatz 8 % der förderbaren Investitionskosten von €550.000,-- addiert um eine vorläufige Pauschalförderung von € 3.094,--, somit eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von €47.094,--.

3. Auszahlungsbedingungen:

Die Auszahlung der Förderung in Form von Investitionskostenzuschüssen erfolgt in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen.

a) Der erste Investitionskostenzuschuss wird unter Einbehaltung eines 10%igen Deckungsrücklasses nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt.

b) Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden die Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionskostenzuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.

Für die Realisierung des vorliegenden Projektes kann nunmehr von folgender Finanzierung ausgegangen werden:

Anschlussgebühren:	€	0,--
Eigenmittel:	€	462.306,--
Bundesförderung	€	47.094,--
Landesmittel:	€	<u>40.600,--</u>
Gesamtsumme	€	<u><u>550.000,--</u></u>

Im Sinne der obigen Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss daher den

A n t r a g

Der Gemeinderat wolle gemäß §45 Abs 2 Zif 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr. 2/2008 beschließen:

Die Stadt Graz nimmt den Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., Wien, Antragsnummer A701730 vom 4.12.2007, mit dem eine Förderung im vorläufigen Nominale von €47.094,-- gewährt wird, vorbehaltlos an.

Dieser Förderungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand

(Walter Steiger)

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

(Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

Der Vorsitzende:

.....

Die Schriftführerin: